

# **BGer 5A 294/2022 vom 25. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_294\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_294_2022)

FR: TF 5A 294/2022 du 25 avril 2022

IT: TF 5A 294/2022 del 25 aprile 2022

## **Regeste**

Besuchsrecht | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin stellt zwar in diesem Zusammenhang ein topisches Rechtsbegehren (Ziff. 1: Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Verpflichtung des Kantonsgerichts, auf die kantonale Beschwerde einzutreten). Indes legt sie nicht dar, inwiefern sie sich entgegen den Erwägungen des angefochtenen Entscheides mit den Erwägungen des KESB-Entscheides auseinandergesetzt hätte und das Kantonsgericht deshalb zu Unrecht von einer ungenügenden Beschwerdebegründung ausgegangen wäre. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, erneut die Wichtigkeit der Kontakte zwischen den Kindern und dem Vater zu betonen, dann aber zur Begründung des in ihren weiteren Rechtsbegehren verlangten begleiteten Besuchsrechts geltend zu machen, vom Vater gingen gewisse Gefahren aus und bei den Besuchen komme es immer zu Auseinandersetzungen mit den Kindern; er habe wiederholt psychisch Druck auf sie ausgeübt und sie bedroht, weshalb sie Angst vor ihm hätten und ihn auch nicht mehr besuchen wollten. Damit stellt die Beschwerdeführerin aber nicht nur ein neues und damit unzulässiges Rechtsbegehren ( Art. 99 Abs. 2 BGG ), sondern sie stellt auch neue und damit unzulässige Tatsachenbehauptungen auf ( Art. 99 Abs. 1 BGG ) : Zwar hatte sie bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren verlangt, dass keine Übernachtungen beim Vater erfolgen dürften; allerdings findet sich der nunmehr vor Bundesgericht gestellte Antrag auf Begleitung der Besuche nirgends. Sodann hatte sie im kantonalen Verfahren einzig geltend gemacht, Übernachtungen bei Verwandten seien den Kindern nicht zumutbar. Dass sie Gefahren und Bedrohungen durch den Vater geltend gemacht hätte, ist aus dem angefochtenen Entscheid nicht ersichtlich und sie tut auch nicht dar, dass sie solches geltend gemacht hätte, aber dies vom Kantonsgericht übersehen worden wäre. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde nicht hinreichend begründet und beruht sie im Übrigen auf unzulässigen Noven, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann.

**E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.